

Polizeiorganisationsgesetz (POG)¹¹

(vom 29. November 2004)¹

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. Januar 2003² und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2004,

beschliesst:

I. Gegenstand und Organisation

§ 1. Dieses Gesetz bezeichnet die polizeilichen Aufgaben, legt die Zuständigkeiten von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien) in den einzelnen Aufgabenbereichen fest und schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Polizeien untereinander und mit Dritten.

Gegenstand

§ 2. Der Kanton verfügt über eine Kantonspolizei. Ihr Kommando untersteht der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Polizeibehörden (Polizei)²⁵
a. Kantons-polizei

§ 2 a.²⁴ ¹ Im Kanton besteht das Forensische Institut Zürich als kantonale Polizeibehörde.

b. Forensisches Institut Zürich

² Es ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und betreibt ein kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum.

³ Mitarbeitende, die weder der Kantonspolizei noch der Stadtpolizei Zürich angehören, dürfen zur Aufgabenerfüllung strafprozessuale Verfahrenshandlungen vornehmen und polizeiliche Zwangsmassnahmen ergreifen.

§ 3. ¹ Die Gemeinden können eine eigene kommunale Polizei schaffen, sich dafür zusammenschliessen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, die über eine eigene Polizei verfügen.

c. kommunale Polizeien²⁵

² Der Gemeindevorstand ist für die Ortspolizei zuständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass.²⁰

³ Nimmt eine Gemeinde ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht umfassend wahr, erfüllt die Kantonspolizei an ihrer Stelle jene kommunalen polizeilichen Aufgaben, für die es einer polizeilichen Ausbildung bedarf. Die Gemeinden zahlen der Kantonspolizei dafür eine Entschädigung gemäss § 31.

⁴ Die Gemeinden können im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben mit der zuständigen Direktion eine Vereinbarung über die von der Kantonspolizei zu erbringenden Leistungen abschliessen. Die Entschädigung für diese Leistungen darf nicht tiefer sein als die Entschädigung gemäss § 31 Abs. 1 und 2.

Angehörige
der Polizei

§ 4.²⁸ ¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die Angehörigen ihrer Polizei über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen.

² Die Angehörigen der Polizei müssen ab Beginn der Ausbildung über das Schweizer Bürgerrecht verfügen.

³ Sie werden vereidigt.

Hilfskräfte
und Dritte

§ 5. ¹ Kanton und Gemeinden können zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben Hilfskräfte anstellen oder Dritte beauftragen. Sie erlassen ein Reglement über deren Einsatz. Kennzeichen, Fahrzeuge und Ausweise müssen sich von denjenigen der Polizeikräfte deutlich unterscheiden.

² Hilfskräfte und beauftragte Dritte sind nicht befugt, polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Ausgenommen sind der Transport und die Betreuung von bereits arretierten Personen.²⁵

§ 6.¹²

II. Polizeiliche Aufgaben

Allgemeines

§ 7. Die Polizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Kriminal-
polizeiliche
Aufgaben

§ 8. ¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhinderung strafbarer Handlungen, die Feststellung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO^{8,18}

² Diese Aufgaben werden unterteilt in Grundversorgung und Einsatz der Spezialdienste.

§ 9. Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen.

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

§ 10. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen:

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

- a. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den öffentlichen Strassen und auf den Gewässern,
- b. vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, einschliesslich des Verkehrsunterrichts an der Volksschule und am Kindergarten,
- c. Verfolgung der Verstösse gegen das Verkehrsrecht, einschliesslich des Verkehrs auf den Schienen.

III. Zuständigkeit

A. Im Allgemeinen

§ 11. ¹ Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton.

Allgemeine Handlungsbefugnis der Kantonspolizei

² Sie hält Interventions- und Unterstützungselemente zur Bewältigung ordentlicher und ausserordentlicher Ereignisse bereit. Bei deren Einsatz berücksichtigt sie insbesondere die Bedürfnisse der Gemeinden.

³ Sie ist auf dem ganzen Kantonsgebiet zum Handeln befugt.

§ 12. ¹ Die kommunale Polizei handelt im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeit auf ihrem Gemeindegebiet.

Handlungsbefugnis der kommunalen Polizei

² Die Gemeinde kann ihr weitere kommunale Aufgaben übertragen.

³ Arbeitet die kommunale Polizei mit anderen kommunalen Polizeien zusammen oder betreut sie das Gebiet mehrerer Gemeinden, so richtet sich die Zuständigkeit nach den entsprechenden Vereinbarungen.

B. Kantonspolizei

§ 13. ¹ Die Kantonspolizei stellt die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher, vorbehältlich der Zuständigkeit der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur.

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

² Komplexe Strafrechtsfälle sowie die von den Bundesbehörden delegierten Verfahren werden von den kriminalpolizeilichen Spezialdiensten der Kantonspolizei bearbeitet. In diesen Fällen sind die Spezialdienste Ansprechpartner der zuständigen Untersuchungsbehörden und der Bundeskriminalpolizei.

³ Komplexe Strafrechtsfälle liegen insbesondere dann vor, wenn besondere Fachkenntnisse oder besondere technische Einrichtungen erforderlich sind. Ausnahmen bei der Bekämpfung der stadt spezifischen Kriminalität regelt die Verordnung.

⁴ ...²⁶

Sicherheits-
polizeiliche
Aufgaben

§ 14. ¹ Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur nimmt allein die Kantonspolizei polizeiliche Notrufe entgegen und ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

² Die Kantonspolizei betreibt die Polizeigefängnisse. Der Regierungsrat kann den Betrieb einer anderen Verwaltungseinheit übertragen.²⁷

³ Sie ist erste Ansprechpartnerin der Sicherheitsorgane der Bundesverwaltung.

⁴ Sie nimmt ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur folgende sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:

- a. Schutz der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten übernehmen muss,
- b. Schutz besonders gefährdeter eidgenössischer und kantonaler Magistratspersonen,
- c. Schutz eidgenössischer sowie kantonaler Behörden und Einrichtungen,
- d. Schutz gefährdeter Personen im Auftrag des Bundes,
- e.²³ Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)⁹.

⁵ Sie ist zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Fahndung nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF^{9,22}

Verkehrs-
polizeiliche
Aufgaben

§ 15. ¹ Die Kantonspolizei übernimmt im Kanton die polizeiliche Betreuung:

- a. der Autobahnen und Autostrassen,
- b. des Eisenbahnverkehrs,
- c. der Gewässer. Auf dem Gebiet der Stadt Zürich kann auch die Stadtpolizei Zürich ohne Abgeltung durch den Kanton seepolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

² Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur erfüllt die Kantonspolizei die weiteren verkehrspolizeilichen Aufgaben, vorbehältlich der Zuständigkeiten der Gemeindepolizeien.

§ 16. Im Bereich des Flughafens Zürich sind die polizeilichen Aufgaben Sache der Kantonspolizei.

Flughafen
Zürich

C. Gemeindepolizei

§ 17. Die Gemeindepolizei nimmt die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen. Sie ist insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und trifft Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen.

Sicherheits-
polizeiliche
Aufgaben

§ 18. ¹ Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr:

Verkehrs-
polizeiliche
Aufgaben

- a. Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der Fussgänger und Radfahrer,
- b. Überwachung des Verkehrs auf Gemeindestrassen,
- c. Feststellung und Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln, ausgenommen Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen,
- d. Verkehrsregelung bei Veranstaltungen,
- e. Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten.

a. Im
Allgemeinen¹⁵

² Vorbehalten bleiben §§ 170 und 172 GOG^{3,14}

§ 18 a. ¹⁵ ¹ Die gemäss § 2 zuständige Direktion legt die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Instruktorinnen und Instrukturen des Verkehrsunterrichts fest.

b. Verkehrs-
unterricht

² Der Verkehrsunterricht vermittelt den Kindern das nötige Wissen, um sich im Verkehr zu bewegen und die Regeln einzuhalten.

³ Der Bildungsrat erlässt Empfehlungen zu Inhalten, Qualitätsanforderungen und Umfang des Verkehrsunterrichts.

§ 19. Die Gemeindepolizei stellt Übertretungen fest und ahndet sie.

Übertretungen

§ 20. Gemeinden, die über eine eigene Gemeindepolizei verfügen, können mittels Vereinbarung mit der zuständigen Direktion folgende Aufgaben übernehmen:

Übernahme
weiterer
polizeilicher
Aufgaben

- a. kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung,
- b. weitere verkehrspolizeiliche Aufgaben, vorbehältlich jener gemäss § 15 Abs. 1.

D. Die kommunalen Polizeikorps der Städte Zürich und WinterthurKriminal-
polizeiliche
Aufgaben

§ 21. ¹ Auf dem Gebiet der Stadt Zürich stellt die Stadtpolizei Zürich die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher. Dazu zählen in der Stadt Zürich zur Bewältigung stadtspezifischer Kriminalität auch die Verfahren im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelszene, Kinder- und Jugendproblemen und dem Sexmilieu.

² Auf dem Gebiet der Stadt Winterthur nimmt die Stadtpolizei Winterthur folgende kriminalpolizeiliche Aufgaben wahr:

- a. Bearbeiten von Antragsdelikten mit Ausnahme schwer wiegender Fälle,
- b. Bearbeiten überschaubarer und untergeordneter Offizialdelikte.

³ Mittels Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Stadt Winterthur können der Stadtpolizei Winterthur weitere kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung übertragen werden.

⁴ Sobald die polizeilichen Erhebungen ergeben, dass ein Fall nach § 13 Abs. 2 vorliegt, ist das Verfahren umgehend an den zuständigen Spezialdienst der Kantonspolizei abzutreten.

Sicherheits-
polizeiliche
Aufgaben

§ 22. Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur nehmen neben den Aufgaben nach § 17 folgende sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:

- a. Entgegennahme von polizeilichen Notrufen und Veranlassung der erforderlichen Massnahmen,
- b. Schutz gefährdeter Personen und Einrichtungen gemäss § 14 Abs. 4 in Absprache mit der Kantonspolizei.

Verkehrs-
polizeiliche
Aufgaben

§ 23. ¹ Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur nehmen die verkehrspolizeilichen Aufgaben wahr, ausgenommen die Aufgaben gemäss § 15 Abs. 1.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen Signalisationsvorschriften⁷.

IV. ZusammenarbeitGegenseitige
Unterstützung

§ 24. Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien unterstützen sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.

Mitteilungs-
pflicht

§ 25. ¹ Die Kantonspolizei informiert die kommunalen Polizeien über Ereignisse oder Wahrnehmungen, die für die polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich sind. In Gemeinden ohne eigene kommunale Polizei informiert sie die zuständigen Behörden über Vorkommnisse von besonderer Tragweite.

² Die kommunalen Polizeien teilen der Kantonspolizei ihre Wahrnehmungen über zu erwartende oder eingetretene Ereignisse, die ein Eingreifen der Kantonspolizei erfordern könnten, mit. Sie treffen die unaufschiebbaren Massnahmen.

§ 26. ¹ Die Kantonspolizei unterstützt die Koordinationsbestrebungen der Gemeinden im Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Beschaffungswesen.

Koordination

² Kantonspolizei und kommunale Polizeien schaffen die Voraussetzungen für korpsübergreifende Laufbahnmöglichkeiten.

³ Die Kantonspolizei öffnet Stellen in Aufgabenbereichen, die in die ausschliessliche Kompetenz der Kantonspolizei fallen, auch geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus kommunalen Polizeikorps.

§ 26 a.¹⁶ ¹ Der Kanton betreibt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich die Zürcher Polizeischule. Die Schule vermittelt die Grundausbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises für Polizistinnen und Polizisten.

Zürcher
Polizeischule

² Kanton und Stadt Zürich lassen ihre Polizistinnen und Polizisten an der Zürcher Polizeischule ausbilden.

³ Die zuständige Direktion schliesst mit der Stadt Zürich eine Vereinbarung über die Mitwirkung bei der Führung und dem Betrieb der Zürcher Polizeischule ab. Diese regelt namentlich die Führungsstruktur und die Finanzierung der Schule sowie den Einsatz korps eigener Lehrkräfte.

⁴ Die zürcherischen Gemeinden können die Angehörigen ihrer Polizeikorps an der Zürcher Polizeischule ausbilden lassen. Im Einvernehmen mit der Stadt Zürich kann die zuständige Direktion mit den Gemeinden entsprechende Vereinbarungen abschliessen und eine allfällige Mitwirkung regeln.

⁵ Soweit es die Kapazität der Schule zulässt, können auch Angehörige ausserkantonaler Polizeikorps zur Ausbildung zugelassen werden.

⁶ Die Auszubildenden werden von den zuweisenden Polizeikorps entlohnt und unterstehen deren Personalrecht.

§ 27. ¹ Die Kantonspolizei leitet gemeinsame Einsätze der Kantonspolizei und der kommunalen Polizei.

Gemeinsame
Einsätze

² Bei Einsätzen in den Städten Zürich und Winterthur wird das Kommando über die städtischen Kräfte in der Regel bei der Stadtpolizei belassen.

³ Über Polizeieinsätze, an denen Kantonspolizei und kommunale Polizeien beteiligt sind, informiert die Kantonspolizei. Abweichende Absprachen bleiben vorbehalten.¹⁷

Grossereignisse

§ 28. ¹ Erfordert eine Lage Schutz- oder Rettungsmassnahmen, die mit den verfügbaren Mitteln der für den Ereignisort zuständigen öffentlichen Dienste voraussichtlich nicht rechtzeitig bewältigt werden können, trifft die Kantonspolizei die sofort erforderlichen Massnahmen, koordiniert und leitet die eingesetzten Kräfte.

² Bei Ereignissen in den Städten Zürich und Winterthur wird die Einsatzleitung in der Regel bei der Stadtpolizei belassen.

Kantons-
übergreifende
Zusammen-
arbeit

§ 29. ¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien sowie im Beschaffungswesen.

Ausser-
kantonale
Einsätze

§ 30. ¹ Der Regierungsrat bewilligt den ausserkantonalen Einsatz bedeutender Kräfte der Kantonspolizei. Bei Dringlichkeit trifft das Polizeikommando die unaufschiebbaren Massnahmen.

² Die Mitwirkung von kommunalen Polizeikräften erfolgt nach Absprache mit den betroffenen Behörden.

V. Kosten

Kosten für
gemeinde-
polizeiliche
Aufgaben

§ 31. ¹ Gemeinden, die ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht umfassend selbst erfüllen, leisten der Kantonspolizei eine pauschale Entschädigung. Von der Kantonspolizei erteilter Verkehrsunterricht wird separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Der Regierungsrat legt die Entschädigungsgrundsätze und den Entschädigungsumfang fest. Er berücksichtigt dabei namentlich die Aufwendungen der Kantonspolizei und die Kosten der Gemeinden, die ihre Aufgaben selber wahrnehmen.

³ Vorbehalten bleibt die Entschädigung aufgrund einer Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 4.²¹

§ 32. Der Regierungsrat regelt die Kostentragung bei ausserkantonalen Einsätzen. Er berücksichtigt dabei namentlich Art und Ausmass des Einsatzes sowie die Aufwendungen der Beteiligten.

Kosten
bei ausser-
kantonalen
Einsätzen

§§ 33–34 a.¹⁹

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen¹⁸

§ 34 b.²⁴ ¹ Der Kanton und die Stadt Zürich schliessen eine Vereinbarung ab über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich⁵.

Vereinbarung
über das
Forensische
Institut Zürich

² Der Kantonsrat genehmigt die Vereinbarung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

§ 35. ¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Diese regeln insbesondere:¹⁸

Ausführungs-
bestimmungen

- a. die kriminalpolizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei Zürich und der Stadtpolizei Winterthur im Rahmen der Grundversorgung sowie die Aufgaben der kantonalen Spezialdienste,
- b. Voraussetzungen und Höhe der von den Gemeinden an die Kantonspolizei zu leistenden Entschädigung,
- c. den Bestand der Kantonspolizei, Aufnahmebedingungen sowie Ausbildung und personalrechtliche Stellung ihrer Mitarbeitenden,
- d. die Leistungen an Angehörige des Polizeikorps und der Flughafen-Sicherheitspolizei der Kantonspolizei bei Unfällen und Berufskrankheiten mit Invaliditäts- oder Todesfolge, die auf die besondere Gefahr des Polizeidienstes und der polizeilichen Aus- und Weiterbildung oder auf die besondere Stellung als Polizeiangehörige zurückzuführen sind, analog zum Bundesgesetz über die Militärversicherung.

² Die Bestimmungen gemäss lit. a und b bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 36. Das Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 37. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976, in der Fassung vom 27. Januar 2003, wird wie folgt geändert: . . .¹⁰

Änderung
geltenden
Rechts

Übergangs-
bestimmung

§ 38. An Stelle der Übernahme der ärztlichen Behandlungskosten durch den Staat wird den am 1. Juli 1999 aktiven Korpsangehörigen im Sinne einer befristeten und degressiven Übergangslösung ein jährlich abnehmender Betrag ausgerichtet. Im ersten Jahr werden 2000 Franken ausgerichtet. Dieser Betrag reduziert sich in jedem Folgejahr um 200 Franken. Dieser Betrag ist nicht Bestandteil der versicherten Bezahlung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹ [OS 60. 463](#). Inkrafttreten: 1. Januar 2006 ([OS 60. 472](#)).

² [ABI 2003. 263](#).

³ [LS 211.1](#).

⁴ Obsolet.

⁵ [LS 551.60](#).

⁶ [LS 552.1](#).

⁷ [LS 741.2](#).

⁸ [SR 312.0](#).

⁹ [SR 780.1](#).

¹⁰ Text siehe [OS 60. 471](#) (heute aufgehoben).

¹¹ Fassung gemäss Polizeigesetz vom 23. April 2007 ([OS 64. 324](#); [ABI 2006. 856](#)). In Kraft seit 1. Juli 2009.

¹² Aufgehoben durch Polizeigesetz vom 23. April 2007 ([OS 64. 324](#); [ABI 2006. 856](#)). In Kraft seit 1. Juli 2009.

¹³ Eingefügt durch G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 ([OS 65. 520. 584](#); [ABI 2009. 1489](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁴ Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 ([OS 65. 520. 584](#); [ABI 2009. 1489](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁵ Eingefügt durch G vom 30. November 2010 ([OS 65. 869](#); [ABI 2008. 1408](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁶ Eingefügt durch G vom 28. März 2011 ([OS 67. 102](#); [ABI 2010. 74](#)). In Kraft seit 1. April 2012.

¹⁷ Eingefügt durch Polizeigesetz vom 5. November 2012 ([OS 68. 79](#); [ABI 2012. 655](#)). In Kraft seit 1. März 2013.

¹⁸ Fassung gemäss Polizeigesetz vom 5. November 2012 ([OS 68. 79](#); [ABI 2012. 655](#)). In Kraft seit 1. März 2013.

¹⁹ Aufgehoben durch Polizeigesetz vom 5. November 2012 ([OS 68. 79](#); [ABI 2012. 655](#)). In Kraft seit 1. März 2013.

-
- ²⁰ Eingefügt durch Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ([OS 72, 183](#); [ABI 2013-04-19](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²¹ Fassung gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ([OS 72, 183](#); [ABI 2013-04-19](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²² Eingefügt durch G vom 26. Februar 2018 ([OS 73, 113](#); [ABI 2017-07-14](#)). In Kraft seit 1. März 2018.
- ²³ Fassung gemäss G vom 26. Februar 2018 ([OS 73, 113](#); [ABI 2017-07-14](#)). In Kraft seit 1. März 2018.
- ²⁴ Eingefügt durch G vom 12. April 2021 ([OS 76, 387](#); [ABI 2020-05-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.
- ²⁵ Fassung gemäss G vom 12. April 2021 ([OS 76, 387](#); [ABI 2020-05-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.
- ²⁶ Aufgehoben durch G vom 12. April 2021 ([OS 76, 387](#); [ABI 2020-05-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.
- ²⁷ Fassung gemäss G vom 4. Oktober 2021 ([OS 77, 165](#); [ABI 2021-05-14](#)). In Kraft seit 1. April 2022.
- ²⁸ Fassung gemäss G vom 28. Februar 2022 ([OS 77, 349](#); [ABI 2021-10-29](#)). In Kraft seit 1. August 2022.